



Ehrungsordnung der Sportgemeinde Friesenhofen e.V. 20.03.2010

§ 1 Grundsätze

Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahe stehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. für treue Mitgliedschaft
2. der Ehrennadel in Bronze
3. der Ehrennadel in Silber
4. der Ehrennadel in Gold
5. der Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für

1. treue Mitgliedschaft 10 Jahre ordentliches Vereinsmitglied, unabhängig von einem Amt
2. die Ehrennadel in Bronze mindestens 5 Jahre ein Amt im Verein oder 20jährige Mitgliedschaft
3. die Ehrennadel in Silber mindestens 8 Jahre ein Amt im Verein oder 30jährige Mitgliedschaft
4. die Ehrennadel in Gold mindestens 10 Jahre ein Amt im Verein oder 40jährige Mitgliedschaft
5. die Ehrenmitgliedschaft mindestens 15 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein und 20jährige Mitgliedschaft
6. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
7. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
8. Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 16. Lebensjahr.

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen

2. Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

Die Ehrungen werden durch den /die erste Vorsitzende oder durch den /die zweite Vorsitzende durchgeführt.

§ 7 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzezeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind von (Funktion angeben) zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ehrenordnung tritt in Kraft wenn die neue Satzung im ersten Quartal 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die alte Ehrenordnung nach § 20 der alten Satzung hat keine Gültigkeit mehr.

Friesenhofen, den _____

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Kassier